

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 02

2020

Weitere Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Spielordnung des FSA wurden gefasst

Der Vorstandsvorstand hatte in seiner Videokonferenz am 23.04.2020 weitere Ergänzungen der Spielordnung beschlossen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Fußball eine notwendige Flexibilisierung der allgemeinverbindlichen Regelungen ermöglicht. Die Ergänzungen sind mit Beschluss des Vorstandsvorstandes gültig.

Ergänzung der Spielordnung § 7 Ziffer h) und i)

(Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

Der FSA kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfällen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgehenden Vereins bedarf:

Ziffer a) bis g) unverändert

- h) *Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 kann der Vorstandsvorstand des FSA festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt werden. Die Wartezeit entsprechend § 7 f verlängert sich um die Zeit der festgelegten Unterbrechung.***
- i) *Entsprechend § 7 h wird die Wartefrist für die Spielzeit 2019/2020 mit der Aussetzung des Spielbetriebes ab dem 12.03.2020 unterbrochen und endet mit der vom Vorstandsvorstand des FSA beschlossenen Fortsetzung des Spielbetriebes, spätestens jedoch mit Beendigung der Saison 2019/2020.***

Weiterhin hatte der Vorstandsvorstand ausgenommen und unabhängig von der Corona-Pandemie bereits am 07.03.2020 nachfolgende Änderungen der Spielordnung des FSA beschlossen, die ab dem 01.07.2020 in Kraft treten werden:

Änderungen/Ergänzungen der Spielordnung § 4

(Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Passstelle des FSA. Die im **digitalen** Spielerpass (**nachfolgend nur Spielerpass genannt**) eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Spielerlaubnis wird erteilt:

Ziffer a) bis g) unverändert

- h) für Lizenzspieler nach den Bestimmungen des Ligastatuts. ~~Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.~~
- i) für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten;

2. Spielerpass

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. **Die Identität des Spielers soll im Zweifelsfall durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.**
- b) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - **Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist**
 - **Name und Vorname(n)**
 - **Geburtstag**
 - **Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung**
 - **Registriernummer des Ausstellers**
 - **Name des Vereins.**

Erfolgt weiterhin der Passdruck durch Vorgaben einer übergeordneten spielleitenden Stelle, z. B. bei einer Teilnahme am überregionalen Spielbetrieb, muss zudem die eigenhändige Unterschrift des Spielers auf dem Pass erfolgen.

- c) **Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.**

Ziffer d) – f) unverändert

Änderungen/Ergänzungen der Spielordnung § 7

(Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

§ 7 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- a) unverändert
- b) **Wenn ein Spieler innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Wehrdienstes/des Studiums zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung des Wehrdienstes oder während des Studiums die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.**
- c) ab c) unverändert
Hinweis auf die anfangs aufgeführte Ergänzung im 7 h und 7 i Neu !

Änderungen/Ergänzungen der Spielordnung § 16, 16a und 16 b (Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

§ 16 Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller)** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. **Zudem gilt ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz.**
2. **Erhält ein Trainer oder Teamoffizieller einen Feldverweis und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.**

§ 16 a Wertung gelber und gelb-roter Karten

Die Wertung von gelben und gelb-roten Karten **und Aufenthaltsverbote** erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

1. Meisterschaft

1.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt **und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel.**

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.2 Ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in vier Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.3 Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Teamoffizieller jeweils vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt und erhält ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.4 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, Trainer oder Teamoffizielle für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele einer Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.5 Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.

1.6 Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 1.5 nach zwei gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.

1.7 Wechselt ein Spieler innerhalb einer Saison den Verein, so nimmt er die bislang erhaltenen gelben Karten und Sperren bezüglich gelber und gelb-roter Karten mit, sofern er zu einem Verein derselben Spielklasse wechselt. Spielt der neue Verein in einer anderen Spielklasse, so verfallen die bislang erhaltenen Verwarnungen und deren Sperren. Sperren nach § 16 bleiben unberührt.

1.8 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, **Trainer oder Teamoffizieller** dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt.

2. FSA-/Kreispokalspiele

Die Wertung gelber und gelb-roter Karten **und Aufenthaltsverboten** erfolgt nach **FSA- und Kreispokalspielen** getrennt.

2.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt **und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel**. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

2.2 Ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in zwei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel.

Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

2.3 **Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils drei weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Teamoffizieller jeweils zwei weitere Verwarnungen, so ist er für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**

2.4 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, **Trainer oder Teamoffizielle** für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. **Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**

2.5 **Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.**

2.6. Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 2.5 nach zwei gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.

2.7 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, **Trainer oder Teamoffizielle** dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Pokal- oder Meisterschaftsspiel gesperrt.

3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie und bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des FSA bleiben diese Sperrstrafen bestehen. Der wechselnde Spieler ist verpflichtet, diese Sperrstrafen anzuzeigen.

4. **Erhält ein Trainer oder Teamoffizieller eine gelbe oder gelb-rote Karte und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.**

5. Die Vereine und die Spieler, **Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle)** sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.

6. Rote, gelb-rote und gelbe Karten aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind als persönliche Strafen anzurechnen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist für gelbe und gelb-rote Karten ausgeschlossen.

Neu § 16 b Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen

- 1. Das Aufenthaltsverbot für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle), entsprechend § 16 und 16 a gilt für alle Pflichtspiele.**
- 2. Der gesperrte Spieler, Trainer oder Teamoffizielle darf sich 45 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit bis 15 Minuten nach Spielende nicht im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufhalten.**
- 3. Ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller darf während der unter Punkt 2 genannten Auflage den Spielern nicht aktiv Anweisungen geben oder sie coachen.**

Änderungen/Ergänzungen der Spielordnung § 17

(Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

Neu § 17 Sperre für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle)

1. Ein Spieler, **Trainer oder Teamoffizieller**, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle vorgesperrt werden.
2. Die spielleitende Stelle hat den betreffenden Spieler, **Trainer oder Teamoffiziellen** innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum.
- 3. Wird ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller durch die spielleitende Stelle vorgesperrt, tritt automatisch § 16 b der Spielordnung in Kraft.**
4. Wird ein gesperrter Spieler, **Trainer oder Teamoffizieller** in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

Änderungen/Ergänzungen der Spielordnung § 32

(Änderungen/Ergänzungen sind in fett/kursiv gekennzeichnet)

§ 32 Spielkleidung und Werbung

§ 32 Ziffer 7

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen **in der Geschäftsstelle des FSA beim zuständigen Staffelleiter** beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind mit dem Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die in der Finanzordnung ausgewiesene Gebühr ist als Pauschale getrennt für Trikot und Hose einmal für alle Werbungen pro Spieljahr zu entrichten. Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KfV/SfV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.

§ 32 Ziffer 16

Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein, **die sich deutlich von der Trikotfarbe abheben muss**. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 **zu erfolgen hat erfolgen sollte**. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts **sollen** mit den Nummern 12 - 18 versehen **werden**. Abweichende Rückennummern bis maximal zur **Nummer 40** sind ohne Genehmigung statthaft. ~~müssen vor Beginn des Spieljahres vom Staffelleiter genehmigt werden.~~ **Rückennummern über 40 werden nicht genehmigt, auch nicht als Ausnahme auf Antrag. Für Nachwuchsmannschaften ist analog zu verfahren, wobei die Höhe der Rückennummern abweichen kann, jedoch mindestens 20 cm betragen muss.** Die Vergabe von

festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien durch die zuständigen Spiel-, Jugend- oder Frauen- und Mädchenausschuss festgelegt werden.